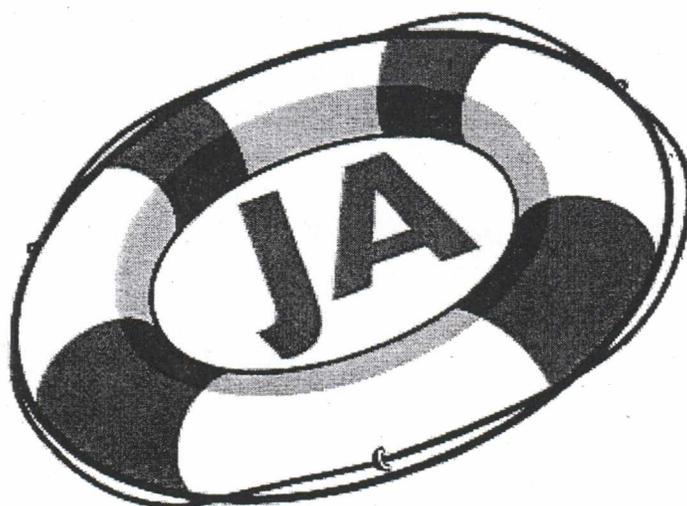


ARGUMENTARIUM
ZUR ABSTIMMUNG VOM 16. MAI 2004

**Rettet
die AHV!
Bevor es
zu spät ist.**



Schweizerisches Komitee «Ja zur AHV», Postfach 6136, 3001 Bern www.ahv-ja.ch

Am 16. Mai. JA zur AHV-Revision.

Inhaltsverzeichnis

JA ZUR AHV. JA ZUR 11. AHV-REVISION.	3
JA zu einer finanziell gesunden AHV	4
<i>Enormer Handlungsbedarf bei der AHV</i>	4
<i>AHV-Ausgleichsfonds</i>	5
<i>Starke Wirtschaft nützt der AHV</i>	5
<i>Anpassung an den gesellschaftliche Wandel</i>	5
<i>Neuer Rhythmus bei der Rentenanpassung</i>	5
<i>Mischindex</i>	5
<i>Einbezug erwerbstätiger Rentner in die Solidarität</i>	6
<i>Freibetrag auf Rentnereinkommen</i>	6
JA zu einer langfristigen Sicherung der AHV	7
<i>Immer weniger Geburten</i>	7
<i>Markanter Anstieg der Lebenserwartung</i>	7
<i>Kennzahlen zum Demographieproblem</i>	7
<i>Immer mehr alte Menschen und immer weniger junge</i>	8
JA zur Gleichstellung der Geschlechter bei der AHV	10
<i>Angleichung der Rentenalter</i>	10
<i>Entwicklung des Frauenrentenalters</i>	10
<i>Höhere Rentenalter in Europa</i>	10
<i>Frühere Initiativen gegen höheres Frauenrentenalter und für Frühpension</i>	11
<i>Anpassung der Witwenrente an die zunehmende Berufstätigkeit der Frau</i>	11
JA zu mehr Flexibilität beim Altersrücktritt	12
<i>Neue Möglichkeiten beim Rentenvorbezug</i>	12
<i>AHV nach Mass</i>	12
Bundesrat und Parlament	14
Befürworter	14
Gegner	14
Neuerungen der 11. AHV-Revision auf einen Blick	15
Das Drei-Säulen-Konzept	17
<i>Die 1. Säule</i>	17
<i>Die 2. Säule</i>	17
<i>Die 3. Säule</i>	17

JA zur AHV. JA zur 11. AHV-Revision.

Die AHV retten. Bevor es zu spät ist.

Die AHV ist der wichtigste Pfeiler der sozialen Altersvorsorge in der Schweiz. Und das muss sie auch in Zukunft bleiben. Die AHV basiert auf der Solidarität zwischen den Generationen. Doch die Solidarität droht aus dem Gleichgewicht zu geraten. Das Verhältnis zwischen Beitragspflichtigen und Rentenbezügern verschlechtert sich drastisch. Das ist finanziell kaum mehr tragbar. Deshalb sind Reformen unumgänglich. Ziel der 11. AHV-Revision ist, die AHV-Renten der heutigen und künftigen Rentner zu sichern. Die 11. AHV-Revision bringt eine Anpassung an die heutigen demographischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Zudem bringt sie einen flexibleren Altersrücktritt. Wir brauchen diese Revision, damit die AHV auch in Zukunft funktioniert.

JA zu einer finanziell gesunden AHV

Die laufenden AHV-Renten werden vor allem durch die erwerbstätige Bevölkerung finanziert. Diese vertraut darauf, dass spätere Generationen das Gleiche tun und die AHV weiterführen. Heute leidet die aktive Bevölkerung unter hohen Steuern, Abgaben und Krankenkassenprämien. Eine noch höhere finanzielle Belastung, um die AHV-Renten zu finanzieren, kann ihr kaum mehr zugemutet werden. Auch die AHV selbst muss einen Beitrag zur Rentensicherheit leisten. Die 11. AHV-Revision bringt gezielte Sparmassnahmen, die das finanzielle Fundament der AHV sichern.

JA zu einer langfristigen Sicherung der AHV

Im 20. Jahrhundert ist die durchschnittliche Lebenserwartung drastisch gestiegen. Immer mehr Menschen werden immer älter. Deshalb beziehen Rentner ihre Rente immer länger, die Frauen noch länger als die Männer. Schon heute finanzieren nur noch 3,6 AHV-Beitragspflichtige die Rente eines Rentenbezügers. Bald müssen zwei Beitragspflichtige für einen Rentner aufkommen. Das heisst, die aktive Bevölkerung wird mit der Finanzierung der AHV zunehmend belastet. Die 11. AHV-Revision bremst die Auswirkungen der demographischen Entwicklung mit gezielten Einsparungen.

JA zur Gleichstellung der Geschlechter bei der AHV

Die 11. AHV-Revision sieht das gleiche Rentenalter für Frauen und Männer vor. Die Witwenrenten werden an jene der Witwer angepasst. Die 11. AHV-Revision trägt damit gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung. Die Gleichstellung von Frau und Mann kann nicht vor dem Rentenalter Halt machen. Eine gute Ausbildung, bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und zunehmende Erwerbstätigkeit prägen bereits heute das Leben vieler Frauen. Die 11. AHV-Revision trägt diesem Umstand Rechnung. Ein Rentenalter 65 für Mann und Frau gilt auch in zahlreichen europäischen Ländern.

JA zu mehr Flexibilität beim Altersrücktritt

Die 11. AHV-Revision bringt mehr Flexibilität für Menschen, die früher mit der Arbeit aufhören wollen. Sie schafft die Möglichkeit, bereits mit 59 Jahren mit einer Teilrente in Pension zu gehen. Sie ermöglicht aber auch das Weiterarbeiten. Oder beides zusammen. Der grössere Spielraum eröffnet für viele attraktive Perspektiven. Die 11. AHV-Revision schafft den Altersrücktritt nach Mass, ohne neue finanzielle Löcher zu reissen.

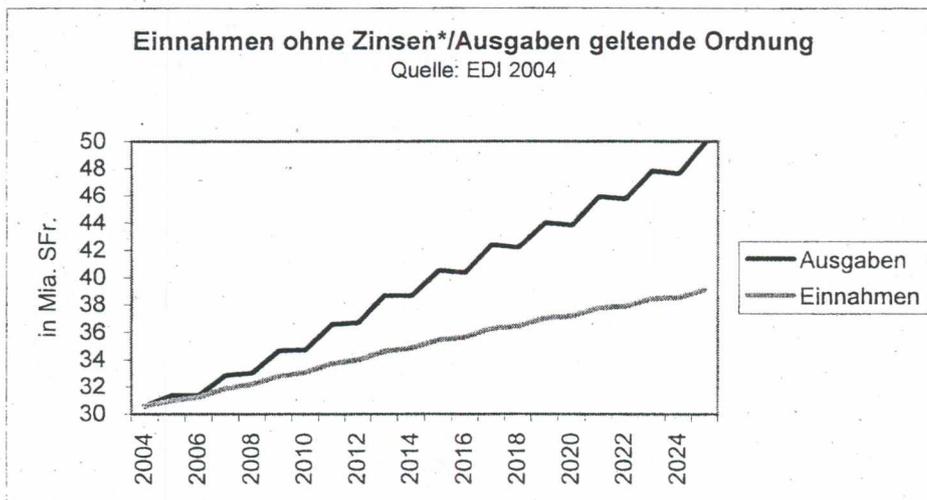
Die 11. AHV-Revision sichert den Fortbestand der AHV und verbessert den flexiblen Altersrücktritt. Sie passt unser wichtigstes Sozialwerk an die heutigen demographischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten an. Und zwar jetzt. Bevor es zu spät ist. Wir brauchen diese Revision, damit die AHV auch für die Zukunft gesichert ist.

JA zu einer finanziell gesunden AHV

Die laufenden AHV-Renten werden vor allem durch die aktive Bevölkerung finanziert. Diese vertraut darauf, dass spätere Generationen das Gleiche tun und die AHV weiterführen. Heute leidet die aktive Bevölkerung unter hohen Steuern, Abgaben und Krankenkassenprämien. Eine noch höhere finanzielle Belastung, um die AHV-Renten zu finanzieren, kann ihr kaum mehr zugemutet werden. Auch die AHV selbst muss einen Beitrag zur Rentensicherheit leisten. Die 11. AHV-Revision bringt gezielte Sparmassnahmen, die das finanzielle Fundament der AHV sichern.

Enormer Handlungsbedarf bei der AHV

Bei der AHV ist längerfristig mit einem grossen finanziellen Mehrbedarf zu rechnen. Die Ausgaben bis 2040 werden anhaltend steigen. Die demographische Entwicklung spielt dabei eine zentrale Rolle. Im Verhältnis zu den Personen, die eine Rente beziehen, gibt es immer weniger Erwerbstätige, die diese Renten finanzieren. Während die Rentensumme weiter ansteigt, stagnieren die Beiträge. Dies führt zu jährlich steigenden Ausgabenüberschüssen. Allein aufgrund dieser demographischen Entwicklung ergeben sich für die Altersrenten bis ins Jahr 2020 nicht finanzierte Ausgaben von jährlich 10 Milliarden Franken. Das entspricht einem Viertel der gesamten jährlichen AHV-Einnahmen.



*Da die AHV grundsätzlich im Umlageverfahren finanziert wird, bei dem die Ausgaben einer Periode durch Beiträge derselben Periode zu finanzieren sind, werden ausschliesslich Ausgaben und Einnahmen (ohne Zinsen) dargestellt. Der Zinsertrag dient der Anpassung des Vorjahresbestandes des Fonds an das Wirtschaftswachstum.

Infolge der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung bei der AHV werden die Ausgaben über längere Zeit rascher wachsen als die Einnahmen. Nach einem ausgeglichenen Rechnungsjahr 2004 werden die jährlichen Defizite kontinuierlich anwachsen und im Jahr 2015 fünf Milliarden Franken erreichen. Wenn man diese Ausgaben nicht mit geeigneten Massnahmen bremst, dann werden die Ausgabenüberschüsse den AHV-Ausgleichsfonds zunehmend rascher leeren. Die AHV hat somit ein massives Finanzierungsproblem. Dieses Problem muss dringend gelöst werden.

Heute wird die AHV vor allem mit Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert, mit Beiträgen der öffentlichen Hand und, seit 1999, mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt.

Seit 1975 beträgt der AHV-Beitragsatz für Unselbständigerwerbende 8,4 Prozent des Lohnes, die je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen werden. Selbständigerwerbende zahlen je nach Einkommen zwischen 4,2 und 7,8 Prozent.

Unsere staatliche Altersvorsorge ist sehr solidarisch: Ein Fünftel der Beitragspflichtigen kommt für die Hälfte der Beiträge auf.

Der AHV-Ausgleichsfonds enthielt 1994 letztmals 100 Prozent einer Jahresausgabe, wie es das AHV-Gesetz vorschreibt. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat errechnet, dass ohne die Korrekturen, wie sie die 11. AHV-Revision bringt, der AHV-Fonds schon im Jahr 2016 keine Reserven mehr hat. Und nur vier Jahre später würde gar ein Loch von 29 Milliarden Franken in der AHV-Kasse klaffen.

AHV-Ausgleichsfonds

Im Ausgleichsfonds der AHV werden alle Einnahmen der AHV gutgeschrieben und alle Ausgaben belastet. Dieser Fonds hat die Aufgabe, die Kontinuität der Leistungen aufrechtzuerhalten und sollte nach geltender Ordnung die Höhe einer Jahresausgabe der Versicherung enthalten.

Starke Wirtschaft nützt der AHV

Die wirtschaftliche Entwicklung hat einen grossen Einfluss auf die finanzielle Lage der AHV. Die wirtschaftlichen Schwankungen beeinflussen die Einnahmen der AHV stark und rasch. Dies weil sich die Wirtschaftslage direkt auf die Entwicklung der Löhne und auf die Beschäftigung auswirkt. Die beitragspflichtige Lohnsumme schwankt. Je stärker das Wirtschaftswachstum ist, desto mehr Geld ist in der AHV-Kasse. Ihre Einnahmen steigen dann wieder stärker als ihre Ausgaben. Ein Wirtschaftswachstum wirkt sich somit günstig auf die Finanzierung der AHV aus. Für das Wirtschaftswachstum lassen sich allerdings keine sicheren längerfristigen Voraussagen machen. Tatsache bleibt: Eine starke Wirtschaft ist für die nachhaltige Finanzierung der AHV wichtig. Deshalb haben alle ein Interesse, dass unsere Wirtschaft optimale Rahmenbedingungen erhält, damit sie wieder wachsen kann.

Anpassung an den gesellschaftliche Wandel

Das Gleichstellungsgebot verlangt eine stufenweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 64. Mit der 11. AHV-Revision soll nun ab 2009 für Frauen das gleiche Rentenalter gelten wie für Männer. Wie in den meisten Staaten Europas. Auch die Rentenansprüche von Witwen werden weitgehend an jene der Männer angeglichen.

Neuer Rhythmus bei der Rentenanpassung

Seit der 9. AHV-Revision 1980 werden die Renten gemäss dem Mischindex der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Bis 1992 erfolgten diese Anpassungen alle zwei Jahre, sofern die Teuerung seit der letzten Anpassung mehr als fünf Prozent betrug. Seither gilt generell der Zweijahresrhythmus. Steigt die Teuerung innerhalb eines Jahres um mehr als vier Prozent an, wird der Zweijahresrhythmus abgekürzt. Diese Regelung stammt aus einer Zeit kräftiger Inflationsschübe. In den 90er Jahren hat sich die Teuerungsentwicklung stark beruhigt. Die 11. AHV-Revision trägt dem Rechnung. Ein Übergang vom Zweijahres- zum Dreijahresrhythmus bei der Anpassung ist vernünftig und zumutbar. Auch in der neuen Regelung ist übrigens bei einer Teuerung von über vier Prozent eine frühere Anpassung vorgesehen.

Mischindex

Der Mischindex ist das arithmetische Mittel von Lohn- und Preisindex. Diese Anpassungsmethode bezweckt die Erhaltung der Kaufkraft und die Teilhabe am Produktivitätsfortschritt.

Dank der AHV und den Ergänzungsleistungen konnte die früher verbreitete Altersarmut verdrängt werden. Die finanzielle Situation der heutigen Rentnergeneration ist dank dem BVG weiter verbessert worden. Die Einkommen der Durchschnittsrentner sind in letzter Zeit denn auch stärker gewachsen als die Einkommen der meisten Erwerbstätigen. Seit der Einführung der AHV hat jede Rentnergeneration weit mehr bezogen als eingezahlt. Studien des Forschungsprogramms „Alter“ zeigten auf, dass immer weniger Rentner ausschliesslich auf die

AHV angewiesen sind. Und der St. Galler Professor Silvano Möckli schreibt: „Der Mehrheit der älteren Menschen ging es wirtschaftlich noch nie so gut wie heute. Noch nie waren sie durch ein so feinmaschiges soziales Netz abgesichert. Heute gehören anteilmässig mehr 20- bis 39-Jährige zur Armutsbevölkerung als über 70-Jährige.“ Dadurch entschärft sich auch die Problematik der Rentenanpassung im Dreijahresrhythmus. 1990 machte das AHV-Einkommen noch 80 Prozent der Gesamteinkünfte eines Rentners aus, 1998 nur noch 65 Prozent.

Einbezug erwerbstätiger Rentner in die Solidarität

Dank den BVG-Leistungen ist der individuelle finanzielle Bedarf für Arbeit im Rentenalter stark zurückgegangen. Hingegen läuft die demographische Entwicklung dahin, dass die Wirtschaft wieder mehr Menschen brauchen wird, die über das Rentenalter hinaus arbeiten. Personen mit höherer Ausbildung sind gemäss dem Forschungsprogramm „Alter“ schon bisher überdurchschnittlich oft im Rentenalter erwerbstätig. Bei ihnen ist die Freude an der beruflichen Herausforderung das zentrale Motiv zur Weiterarbeit nach 65. Viele können mit einem Rentenaufschub ihre Rente erhöhen. Die Abschaffung des Freibetrags, wie sie die 11. AHV-Revision vorsieht, ist deshalb vertretbar. Rentnern, die weiter zur aktiven Generation gehören, ist zuzumuten, dass sie auch den entsprechenden Solidaritätsbeitrag an die Sicherung unseres Sozialwerks leisten.

Freibetrag auf Rentnereinkommen

Seit 1979 kann der Bundesrat das Rentnererwerbseinkommen teilweise von AHV-Beiträgen befreien. Dieser Freibetrag beläuft sich heute auf 16'800 Franken jährlich. Dahinter stand die Absicht, jene Rentner zu entlasten, die mangels genügender zweiter Säule auf ein Zusatzeinkommen zur AHV angewiesen waren.

Fazit: Die 11. AHV-Revision trägt mit minimalen Anpassungen zur Sicherung des Fortbestandes der AHV bei. Sie passt unser wichtigstes Sozialwerk an die heutigen demographischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten an. Jetzt. Bevor es zu spät ist. Wir brauchen diese Revision, damit die AHV auch in Zukunft funktioniert.

JA zu einer langfristigen Sicherung der AHV

Im 20. Jahrhundert ist die Lebenserwartung drastisch gestiegen. Immer mehr Menschen werden immer älter. Deshalb beziehen immer mehr Rentner immer länger Renten, die Frauen noch länger als die Männer. 1970 lag die durchschnittliche Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes bei 78,3 Jahren. Heute beträgt sie 82 Jahre. Bereits heute finanzieren nur noch 3,6 Beitragspflichtige die Rente eines Rentenbezügers. Bald müssen zwei Beitragspflichtige für einen Rentner aufkommen. Das heisst, die aktive Bevölkerung wird mit der Finanzierung der AHV zunehmend belastet. Die 11. AHV-Revision bremst die Auswirkungen der demographischen Entwicklung mit gezielten Einsparungen.

Immer weniger Geburten

Seit längerem ist ein Rückgang der Geburten zu beobachten: Zur Zeit der geburtenstarken Jahrgänge wie 1960 brachten 100 Schweizerinnen und hier lebende Ausländerinnen 240 Kinder zur Welt. 40 Jahre später waren es nur noch 150, was ungefähr dem europäischen Mittel entspricht. Hat eine Frau 1970 noch durchschnittlich 2,1 Kinder geboren, waren es 2002 noch 1,4. Seit Beginn der 70er Jahre ist die Zahl der unter 20-Jährigen rückläufig; die Geburtenrate ist auf ein Niveau gesunken, das eine Erneuerung der Generationen nicht mehr sicherstellt. Dieser Trend dürfte in den nächsten Jahrzehnten nicht gebrochen werden.

Sinkende Geburtenraten und eine steigende Lebenserwartung sorgen letztlich dafür, dass sich das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Rentnern weiter verschiebt: 1970 entfielen im Schnitt 4,6 Erwerbstätige auf einen Rentner. Heute sind es 3,6. Im Jahr 2035 werden es voraussichtlich noch 2,3 Aktive sein, die auf einen Rentner entfallen und dessen Rente finanzieren müssen.

Markanter Anstieg der Lebenserwartung

Der Anstieg der Lebenserwartung lässt sich relativ zuverlässig voraussagen. Die Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes stieg beispielsweise zwischen 1970 und 2002 von 78,3 auf 81,9 Jahre. Für die Finanzierung der AHV ist die verbleibende mittlere Lebenserwartung der 65-Jährigen entscheidend. Bisher verlängerte sich die verbleibende Lebenserwartung der 65-Jährigen alle zehn Jahre um ein Jahr. Vor 30 Jahren lag sie bei den Männern bei 13,3 Jahren. Der Anstieg auf 16,9 Jahre im 2002 bedeutet, dass 3,6 Jahresrenten pro Mann mehr als damals finanziert werden müssen. Bei den Frauen ist der Anstieg der verbleibenden Lebenserwartung noch markanter: Sie beträgt heute 20,9 Jahre. Die 11. AHV-Revision trägt dieser Entwicklung mit einer Anpassung des Frauenrentenalters an dasjenige der Männer Rechnung. Eine Anpassung, die für die Sicherung der AHV notwendig und zweckmässig ist.

Kennzahlen zum Demographieproblem

	1960	1970	2002	2035
Beitragszahlende pro AHV-Rentner	5,1	4,6	3,6	2,3
Verbleibende Lebenserwartung				
• der 65-jährigen Männer in Jahren	12,9	13,3	16,9	18,0
• der 65-jährigen Frauen in Jahren	15,2	16,3	20,9	22,2
Durchschnitt Anzahl Kinder pro Frau	2,4	2,1	1,4	1,6

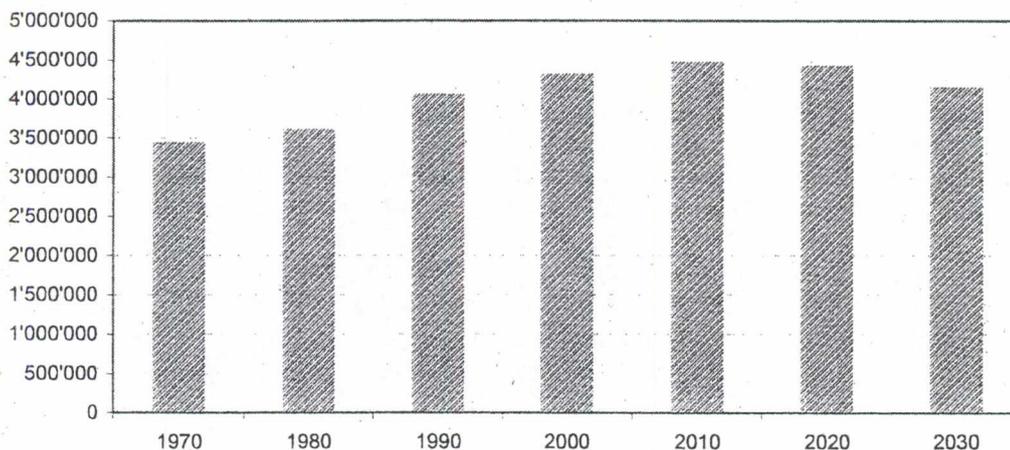
Die gestiegene Lebenserwartung ist ein unausgeschöpftes Potential. Noch nie waren die Menschen im Rentenalter so gesund wie heute. Anstelle abrupter Frühpensionierungen oder auch rentenaltersbedingter Pensionierungen wären Modelle flexibler Alters-Teilzeitarbeit volkswirtschaftlich sinnvoller. Die 11. AHV-Revision bringt die dafür nötige Flexibilisierung des Rentenalters. Sie soll zum einen älteren Personen, welche mit Problemen auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sind oder kürzer treten wollen, den Übergang in den Ruhestand erleichtern. Andererseits sollen Personen, die länger arbeiten wollen, die entsprechenden Möglichkeiten weiterhin haben.

Als Bismarck 1889 die deutsche Rentenversicherung schuf und das Rentenalter auf 65 Jahre festlegte, wurden bloss acht Prozent aller Deutschen älter als 65. 1950, zwei Jahre nach Einführung der AHV, wurden nur 9,6 Prozent aller Schweizerinnen und Schweizer älter als 65.

Immer mehr alte Menschen und immer weniger junge

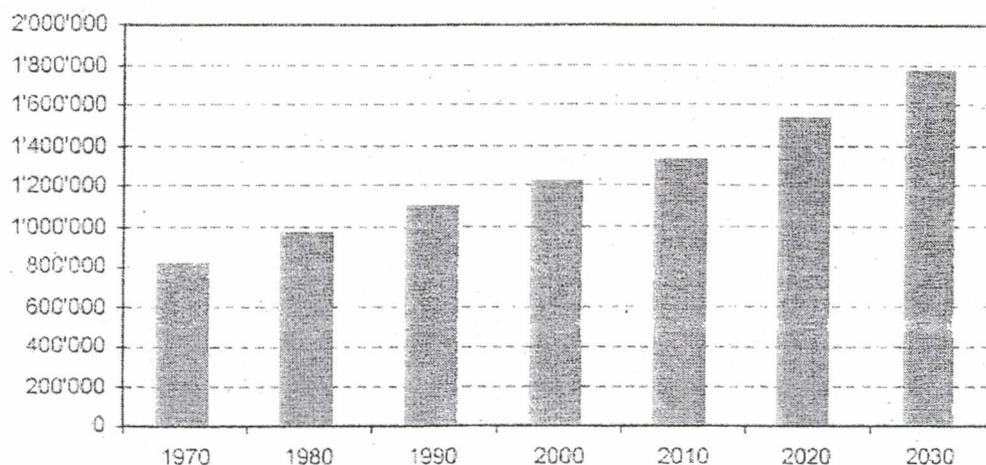
Zwischen 1975 und 2002 nahm die Zahl der Rentner von 960'000 auf 1,55 Millionen zu. Gleichzeitig wuchs die Zahl der Beitragspflichtigen von 3,5 auf 4,4 Millionen. Während die Zahl der Beitragspflichtigen künftig stagniert, wächst die Zahl der Bezüger bis 2025 auf 2,34 Millionen. Die Erwerbsbevölkerung nimmt laut BfS-Szenario „Trend“ nur noch bis 2015 leicht zu. Danach reicht auch die grössere Erwerbsbeteiligung der Frauen nicht mehr aus, um die schrumpfenden Jahrgänge zu kompensieren. Sämtliche Szenarien, auch die optimistischen, ergeben eine für die Finanzierung der AHV ungünstige demographische Entwicklung. Die Schweiz wird 2030 gemäss Prognosen des Bundesamts für Statistik den höchsten Rentneranteil aller westlichen Industriestaaten aufweisen.

Aktive Bevölkerung (20-65 Jahre)



Quelle: Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2003

Anzahl Rentenbezüger(-innen) in der Schweiz 1970-2030



Quelle: Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2003

Die Finanzierung der AHV basiert auf dem Umlageverfahren. Das heisst, die heute ausbezahlten AHV-Renten werden mit den heutigen Einnahmen finanziert. Beim Umlageverfahren ist das Verhältnis zwischen der Anzahl Rentenbezüger und der Anzahl Beitragszahlender für das finanzielle Gleichgewicht der AHV entscheidend. Das Verhältnis zwischen Rentnern und Beitragszahlenden in der Schweiz wird sich aber zwischen 2005 und 2035 für die AHV besonders ungünstig entwickeln. Und zwar weil die Babyboomer-Generation in Rente geht und weniger Junge nachkommen. Bald müssen zwei Beitragspflichtige für einen Rentner aufkommen. Und die Leute werden immer älter. In den kommenden Jahrzehnten wird die AHV also nicht nur längere Renten auszahlen, sondern auch jedes Jahr mehr neue Renten entrichten.

Zwischen 2005 und 2010 ist zwar mit einer leichten Zunahme, ab 2015 jedoch mit einer Abnahme der aktiven Beitragszahlenden zu rechnen. Die jungen Generationen nehmen tendenziell ab. Diese Entwicklung kann nicht durch die absehbaren Migrationsbewegungen und die tendenziell höhere Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt kompensiert werden. Die Angleichung des Frauenrentenalters an jenes der Männer, wie dies die 11. AHV-Revision vorsieht, wird die Abnahme der aktiven Beitragszahlenden jedoch bremsen. Das ist für die Sicherung unseres bedeutendsten Vorsorgewerks wichtig.

Fazit: Wegen der demographischen Entwicklung wird die aktive Bevölkerung mit der Finanzierung der AHV zunehmend überfordert. Die 11. AHV-Revision passt unser wichtigstes Sozialwerk an die demographischen Gegebenheiten an. Wir brauchen diese Revision, damit die AHV auch in Zukunft funktioniert.

JA zur Gleichstellung der Geschlechter bei der AHV

Die 11. AHV-Revision sieht das gleiche Rentenalter für Frauen und Männer vor. Die Witwenrenten werden an jene der Witwer angepasst. Die 11. AHV-Revision trägt damit gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung. Die Gleichstellung von Frau und Mann kann nicht vor dem Rentenalter Halt machen. Eine gute Ausbildung, bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und zunehmende Erwerbstätigkeit prägen bereits heute das Leben vieler Frauen. Die 11. AHV-Revision trägt diesem Umstand Rechnung. Ein Rentenalter 65 für Mann und Frau gilt auch in zahlreichen europäischen Ländern.

Angleichung der Rentenalter

Das Rentenalter der Männer liegt seit der Einführung der AHV 1948 unverändert bei 65 Jahren. Dasselbe galt damals für Frauen. 1957 wurde das Rentenalter der Frauen auf 63 Jahre und 1964 auf 62 Jahre gesenkt. Dem gesellschaftspolitischen Wandel bezüglich Gleichstellung der Geschlechter konnten sich die Sozialwerke aber nicht verschliessen. Deshalb wurde das Frauenrentenalter ab 2001 sukzessive wieder angehoben.

Entwicklung des Frauenrentenalters

Rentenalter	Zeitraum	
65	1948 bis 1956	
63	1957 bis 1963	
62	1964 bis 2000	nur Jahrgänge 1938 und älter (10. AHV-Revision)
63	2001 bis 2004	nur Jahrgänge 1939-1941
64	2005 bis 2008	nur Jahrgänge 1942-1944
65	ab 2009	nur Jahrgänge 1945 und jünger (11. AHV-Revision)

Die Angleichung des Rentenalters der Frau an jenes der Männer läuft jedoch parallel zu einer weiteren Flexibilisierung des Altersrücktritts, indem die 11. AHV-Revision die Möglichkeit des Teilrentenbezugs schon ab 59 und des Vollrentenbezugs ab 62 für beide Geschlechter bringt. Diese vorbezogenen Renten werden jedoch versicherungsmathematisch gekürzt. Die Kürzung wird aber tiefer ausfallen als heute, weil sich der Aufwand über eine längere Lebensdauer nach 65 verteilt. Zudem gilt für jedes vorbezogene Rentenjahr ein unterschiedlicher Kürzungssatz. Je näher das Vorbezugsjahr beim gesetzlichen Rentenalter liegt, desto geringer ist die Rentenkürzung. Für einige Frauenjahrgänge gilt sogar ein privilegierter Kürzungssatz.

Höhere Rentenalter in Europa

Mit dem Frauenrentenalter 65 steht die Schweiz nicht allein. Acht EU/EWR-Länder kennen bereits das Rentenalter 65 für Mann und Frau: Deutschland, Finnland, Griechenland, Niederlande, Luxemburg, Portugal, Schweden, Spanien. Von den andern haben drei sogar ein höheres Rentenalter für beide Geschlechter: Irland 66, Norwegen und Island 67. In Dänemark werden die Frauen mit 65, die Männer mit 67 rentenberechtigt.

Die 11. AHV-Revision sieht für das Frauenrentenalter 65 eine lange Übergangsfrist vor. Die Anhebung des Rentenalters der Frauen auf 65 erfolgt nämlich, aufbauend auf der gleitenden Erhöhung der 10. AHV-Revision (ab 2001: Rentenalter 63, ab 2005: Rentenalter 64), nicht sofort, sondern erst im Jahr 2009.

Frühere Initiativen gegen höheres Frauenrentenalter und für Frühpension

Sämtliche bisherigen Initiativen gegen eine Angleichung des Frauenrentenalters und zugunsten von Frühpensionierungen zu Vorzugskonditionen wurden von Volk und Ständen abgelehnt:

- 1995 wurde die VI „zum Ausbau von AHV und IV“ mit 72,4 Prozent verworfen.
- Am selben Tag nahmen 60,7 Prozent der Stimmenden die 10. AHV-Revision an, welche das Frauenrentenalter schrittweise erhöht.
- Unmittelbar vor diesen Abstimmungen hatten Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB und Christlich-Nationaler Gewerkschaftsbund CNG die VI „für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters“ lanciert. Sie wurde 1998 mit 58,5 Prozent verworfen.
- Die vom Schweizerischen Kaufmännischen Verband SKV und Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände VSA eingereichte VI „für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen“ wurde im Jahr 2000 mit 60,5 Prozent verworfen.
- Am selben Abstimmungstag wurde die von den Grünen lancierte VI „für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann“ mit 54 Prozent Nein abgelehnt.
- Die von gleicher Seite vorgebrachte VI „für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern“ wurde 2001 ebenfalls verworfen, mit 77,1 Prozent.

Anpassung der Witwenrente an die zunehmende Berufstätigkeit der Frau

Kinderlose Witwen sind zunehmend erwerbstätig. Auch Frauen mit Kindern sind dank guter Ausbildung und besseren Chancen auf dem Arbeitsmarkt immer häufiger berufstätig (Erwerbsquote der Frauen 1990: 61.2 Prozent, 2000: 70.2 Prozent). Viele Frauen sind über das BVG gut abgesichert. Die heutigen Witwenrenten basieren noch auf einem traditionellen Rollenverständnis. Vor allem die Ansprüche kinderloser Witwen scheinen nicht mehr zeitgemäss. Ihre Renten entfallen künftig, sofern die Witwe keine Betreuungsaufgaben erfüllt, die Anspruch auf Betreuungsgutschriften geben. Die 11. AHV-Revision sieht zahlreiche weitere Schutzbestimmungen und grosszügige Übergangsfristen vor. Bundesrätin Ruth Dreifuss wollte seinerzeit weiter gehen und beantragte im Zeichen der Gleichstellung gar eine Streichung der Renten für alle Witwen ohne Kinder unter 18 Jahren.

Wegen der zunehmenden Berufstätigkeit der Frauen mit Kindern sieht die 11. AHV-Revision eine Kürzung der Witwenrenten von 80 auf 60 Prozent vor. Diese Kürzung wird aber mit einer Erhöhung der Waisenrenten von 40 auf 60 Prozent kompensiert. Witwen mit Kindern fahren aber auch nach der 11. AHV-Revision besser als Witwer. Denn Witwer haben nur so lange einen Witwer-Rentenanspruch, wie sie noch Kinder unter 18 Jahren haben. Aber auch hier erfolgt der Übergang ins neue System stufenweise. Die 11. AHV-Revision sieht eine Übergangsfrist für die Anpassung der Rentenhöhe von 15 Jahren vor.

Fazit: Eine gute Ausbildung, bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und zunehmende Erwerbstätigkeit prägen heute das Leben vieler Frauen. Die 11. AHV-Revision trägt diesem Umstand Rechnung. Sie passt ihr Leistungsangebot an. Aber nicht von einem Tag auf den andern. Sondern mit langen Übergangsfristen. Wir brauchen diese Revision, damit die AHV auch in Zukunft funktioniert.

JA zu mehr Flexibilität beim Altersrücktritt

Die 11. AHV-Revision bringt mehr Flexibilität für Menschen, die früher mit der Arbeit aufhören wollen. Sie schafft die Möglichkeit, bereits mit 59 Jahren mit einer Teilrente in Pension zu gehen. Sie ermöglicht aber auch das Weiterarbeiten. Oder beides zusammen. Der grössere Spielraum eröffnet für viele attraktive Perspektiven. Die 11. AHV-Revision schafft den Altersrücktritt nach Mass, ohne neue finanzielle Löcher zu reissen.

Neue Möglichkeiten beim Rentenvorbezug

Gemäss einer neuen OECD-Studie zur Erwerbsquote der 50 bis 64-jährigen Männer rangieren die Schweizer mit 86 Prozent an zweiter Stelle nach den Isländern. Deutschland, Frankreich und Italien liegen deutlich unter dem OECD-Durchschnitt von 68 Prozent.

Viele Menschen müssen oder wollen entweder vor dem Rentenalter aus dem Arbeitsleben ausscheiden, kürzer treten, oder aber über das Rentenalter hinaus berufstätig sein. Deshalb muss das Rentensystem flexibel sein und sowohl Rentenvorbezüge als auch Rentenaufschübe (späterer Rentenbeginn, dafür mit höherer Rente) zulassen. Von diesen Möglichkeiten wurde schon bisher Gebrauch gemacht. Allerdings waren diese Möglichkeiten eingeschränkt.

Neu können nun Männer und Frauen insgesamt 36 ganze oder 72 halbe Monatsrenten vorbezahlen, d.h. ab dem 59. die halbe gekürzte oder ab dem 62. Altersjahr die ganze gekürzte Altersrente. Auch der Wechsel vom Vorbezug der halben zur ganzen Rente ist möglich. Bisher war nur ein Vorbezug von zwei Jahresrenten möglich. Zusätzlich zum erleichterten Vorbezug, der den Frauen mit der 10. AHV-Revision zugestanden wurde, können gewisse Frauen-Jahrgänge 12 ganze Monatsrenten mit einem privilegierten Kürzungssatz vorbezahlen. Die 11. AHV-Revision erfüllt die Wünsche nach höherer Flexibilität beim Altersrücktritt.

Angesichts der demographischen und finanziellen Herausforderungen der AHV wären grosszügige Anreize für Frühpensionierungen aber unverantwortlich. Versicherungsmathematisch korrekte Abzüge sind unumgänglich. Eine andere Lösung wäre ungerecht, speziell gegenüber denjenigen, die bis 65 oder darüber hinaus arbeiten und AHV-Beiträge entrichten. Aber: Selbst beim Vorbezug der AHV-Rente gibt es Ergänzungsleistungen.

AHV nach Mass

Marietta S., Jahrgang 1948, will vom Angebot, wonach Frauen mit Jahrgang 1948-1952 zwölf ganze Monatsrenten zum reduzierten Kürzungssatz von 3.4 Prozent vorbezahlen können, Gebrauch machen und bezieht ab Alter 59 die halbe AHV-Rente vor. Aufgrund ihrer Beitragszeiten beträgt ihr massgebendes durchschnittliches Einkommen 51'906 Franken, was einer ungekürzten Rente von 895 Franken entspricht. Bis zum Erreichen des Rentenalters bezieht Frau S. 72 halbe Renten vor. Davon unterliegen 12 ganze Renten dem reduzierten Kürzungssatz von 3.4 Prozent, während für die übrigen 24 ganzen Renten der versicherungstechnischen Kürzungssatz gilt. Der daraus resultierende totale Kürzungssatz beträgt 14.6 Prozent. Demnach beträgt die gekürzte halbe Rente 764 Franken. Nach Erreichen des Rentenalters erhält Frau S. eine ganze Rente. Ungekürzt wäre der Rentenbetrag 1'789 Franken. Infolge der Kürzung erhält Frau S. noch 1'528 Franken ausbezahlt.

Halbe Rente vor der Kürzung	CHF	895
Gekürzte halbe Rente, Kürzungssatz 14,6 Prozent	CHF	764
Ganze Rente vor Kürzung	CHF	1'789
(nach Erreichen des Rentenalters)		
Gekürzte ganze Rente, Kürzungssatz 14.6 Prozent	CHF	1'529

Margrit B. (62, Jahrgang 53 oder jünger ¹) ist auf dem Sekretariat einer Maschinenbaufirma angestellt. Sie arbeitet hier zu 100 Prozent und ist die rechte Hand des Marketingleiters.

Ihr Mann Herbert B. (65) wird demnächst pensioniert. Schon lange freut er sich auf den Ruhestand. Mit seiner Frau will er reisen. Dank der 11. AHV-Revision kann Frau B. bereits mit 62 in Frührente gehen. Sie bezieht eine ganze Rente. Beide haben Anspruch auf Renten aus der 2. Säule.

Einkommen Margrit B. brutto	CHF	6'000
Einkommen Herbert B. brutto	CHF	7'000
Rente Herbert B. mit 65	CHF	1'596
Rente Margrit B. mit 62 reduziert um 18.5 Prozent	CHF	1'279 statt 1'569

¹ Bis und mit Jahrgang 1952 gelten für die Frauen Übergangsbestimmungen mit reduzierten Kürzungssätzen.

Fazit: Die 11. AHV-Revision nimmt den verbreiteten Wunsch zu grösserer Flexibilität auf. Sie erhöht massgeblich den Spielraum beim Vorbezug der AHV-Renten und nimmt damit auf sämtliche Bedürfnisse Rücksicht. Sie ermöglicht einen Altersrücktritt nach Mass, ohne die AHV finanziell schwer zu belasten.

Bundesrat und Parlament

Der Bundesrat beabsichtigte ursprünglich eine Entlastung der AHV-Rechnung in der Gröszenordnung von 1,3 Milliarden Franken. Effektiv wird die Rechnung nun um 787 Millionen Franken entlastet.

Das Parlament hat in Abweichung von der bundesrätlichen Vorlage die soziale Abfederung des Rentenvorbezugs abgelehnt sowie die Renten für kinderlose Witwen gestrichen und die Renten von Witwen mit Kindern gekürzt. Im Gegenzug wurden aber die Waisenrenten erhöht. National- und Ständerat haben im Weiteren auf eine Erhöhung des Beitragssatzes für Selbstständigerwerbende verzichtet, ebenso auf die Erhebung von AHV-Beiträgen auf Taggeldern der Unfall- und Krankenversicherung.

Die 11. AHV-Revision wurde nach zähem Ringen in der Herbstsession 2003 im Nationalrat mit 109 zu 73 Stimmen und im Ständerat mit 34 zu 9 Stimmen verabschiedet.

Befürworter

Die bürgerlichen Parteien FDP, SVP, CVP und Liberale befürworten die 11. AHV-Revision. Ebenso die grossen Wirtschaftsverbände.

Für die Befürworter ist die 11. AHV-Revision angesichts der demographischen Entwicklung ein notwendiger Schritt zur finanziellen Sicherung der AHV. Die Angleichung des Rentenalters der Frauen an dasjenige der Männer im Jahr 2009 ist für sie aufgrund der höheren Lebenserwartung der Frauen ein Gebot der Gerechtigkeit. Die Anpassung der Witwenrente widerspiegelt die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre. Schliesslich wird für beide Geschlechter der Rentenbezug weiter flexibilisiert.

Gegner

Die 11. AHV-Revision wird von den Gewerkschaften, der SP und den Grünen bekämpft. Die Frauenorganisationen lehnen die 11. AHV-Revision ebenfalls ab.

Bereits während der Debatte in den eidgenössischen Räten drohte die Linke mit dem Referendum, sollte die soziale Abfederung (tieferer Kürzungssatz für tiefe Einkommen) beim flexiblen Rentenalter nicht angenommen werden. Gegen die 11. AHV-Revision wurde deshalb nach der Schlussabstimmung in den eidgenössischen Räten von den Gewerkschaften umgehend das Referendum ergriffen. Es wurden rund 153'000 Unterschriften eingereicht, weitere rund 34'000 als Petition.

Von den Referendumsführern wird die 11. AHV-Revision als reine Abbauvorlage dargestellt, die auf dem Buckel der Frauen ausgetragen werde. Frauenorganisationen kritisieren, dass primär die Frauen den Spardruck tragen müssten. Zwar sei klar, dass im Zuge der effektiven Gleichstellung zwischen Frau und Mann das Rentenalter an dasjenige der Männer angeglichen werden müsse. Dazu fehlten heute aber noch die Rahmenbedingungen.

Neuerungen der 11. AHV-Revision auf einen Blick

Heute	11. AHV-Revision
<p>Rentenalter</p> <p>Das ordentliche Rentenalter liegt für Männer bei 65 Jahren und für Frauen bei 63 Jahren (seit 2001) und bei 64 Jahren (ab 2005).</p>	<p>Das ordentliche Rentenalter wird für Frauen und Männer vereinheitlicht. Ab dem Jahr 2009 gilt auch für Frauen das Rentenalter 65.</p>
<p>Vorbezug der Rente</p> <p>Frauen und Männer können ihre Rente bereits ein Jahr oder zwei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen.</p> <p>Bei einem Vorbezug wird die Rente lebenslang gekürzt. Der versicherungstechnische Kürzungssatz trägt der Lebenserwartung Rechnung. Er beträgt 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr. Frauen, die 1947 oder früher geboren sind, können vom privilegierten Kürzungssatz von 3,4 Prozent pro Vorbezugsjahr profitieren.</p> <p>Wer eine Rente vorbezieht, muss dennoch bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters Beiträge an die AHV/IV/EO bezahlen.</p>	<p>Männer und Frauen können insgesamt 36 ganze oder 72 halbe Monatsrenten vorbeziehen, d.h. ab dem 59. die halbe oder ab dem 62. Altersjahr die ganze Altersrente. Der Wechsel vom Vorbezug der halben zur ganzen Rente ist möglich.</p> <p>Die Kürzung der Rente erfolgt weiterhin nach versicherungstechnischen Kriterien. Zusätzlich zum erleichterten Vorbezug, der den Frauen mit der 10. AHV-Revision zugestanden wurde, können Frauen der Jahrgänge 1948 bis und mit 1952 zwölf ganze Monatsrenten mit dem privilegierten Kürzungssatz von 3,4 Prozent vorbeziehen.</p> <p>Personen, die eine ganze Rente vorbeziehen und nicht erwerbstätig sind, haben keine AHV/IV/EO-Beiträge mehr zu bezahlen. Der Beitragsausfall wird bei der Berechnung der Kürzungssätze mitberücksichtigt.</p>
<p>Aufschub der Rente</p> <p>Die versicherten Personen können den Auszahlungsbeginn der ganzen Altersrente um mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben. Durch den Aufschub erhöht sich die Rente für den Rest des Lebens. Der Aufschubzuschlag hängt von der Aufschubsdauer ab und variiert zwischen 5,2 und 31,5 Prozent der aufgeschobenen Rente.</p>	<p>Neu sind ein Aufschub der halben Altersrente sowie ein unterjähriger Aufschub möglich. Die Aufschubzuschläge bleiben dieselben wie bisher.</p>
<p>Renten der Hinterlassenen</p> <p>Eine Witwe hat Anspruch auf eine unbefristete Witwenrente, wenn sie bei der Verwitwung mindestens ein Kind hat oder, falls sie keine Kinder hat, über 45-jährig ist und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Ein Witwer hat einen Anspruch auf eine Witwenrente, wenn er noch ein Kind unter 18 Jahren hat.</p>	<p>Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine Rente, wenn sie bei der Verwitwung Kinder haben oder gehabt haben. Wie bisher hat die Witwe einen unbefristeten Rentenanspruch, während für den Witwer dieser Anspruch erlischt, sobald das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.</p>

Heute	11. AHV-Revision
<p>Renten der Hinterlassenen</p> <p>Geschiedene haben Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente, wenn sie beim Tod des ehemaligen Ehegatten Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder wenn sie bei der Scheidung über 45-jährig waren und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte, oder wenn das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet, nachdem sie 45 geworden sind.</p> <p>Wenn keine der Bedingungen über Ehedauer oder Altersgrenze erfüllt ist, wird die Rente bis zum 18. Altersjahr des jüngsten Kindes ausgerichtet.</p> <p>Die Höhe der Witwen- oder der Witwerrente entspricht 80 Prozent der Altersrente. Die Höhe der Waisenrente beträgt 40 Prozent der Altersrente.</p>	<p>Witwen haben überdies einen Rentenanspruch, wenn sie bei der Verwitwung eine Person betreuten, die ihnen Anspruch auf Betreuungsgutschriften gab oder wenn sie bei der Verwitwung über 65-jährig sind. Wenn die Witwe keine dieser Voraussetzungen erfüllt, jedoch bei der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war, hat sie Anspruch auf eine Entschädigung im Betrag einer Jahresrente.</p> <p>Geschiedene haben einen Rentenanspruch, wenn sie beim Tod ihres ehemaligen Gatten Kinder von diesem haben und ihnen nach der Scheidung ein monatlicher Unterhaltsbeitrag zugesprochen wurde. Der Anspruch erlischt, sobald der Unterhaltsbeitrag wegfällt, und bei geschiedenen Männern, wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.</p> <p>Die Witwen-/Witwerrente und auch die Waisenrente betragen 60 Prozent der Altersrente. Die Rente einer Witwe über 65 bleibt bei 80 Prozent. Die Rente von Geschiedenen darf nicht höher sein als die ihnen zugesprochenen Alimente.</p> <p>Der Übergang ins neue System erfolgt stufenweise und dauert 15 Jahre für die Anpassung der Rentenhöhe und 13 Jahre für die Einführung der Witwenentschädigung.</p>
<p>Anpassung der Renten</p> <p>Die Renten werden alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung erfolgt früher, wenn die Jahres-teuerung vier Prozent übersteigt.</p>	<p>Die Renten werden noch alle drei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung erfolgt früher, so bald die Teuerung seit der letzten Anpassung vier Prozent übersteigt.</p>
<p>Beiträge der erwerbstätigen Rentnerinnen/Rentner</p> <p>Erwerbstätige im Rentenalter bezahlen erst ab einem Verdienst von über 1400 Franken pro Monat AHV-Beiträge.</p>	<p>Der Freibetrag von monatlich 1400 Franken wird aufgehoben. Sämtliche Einkommen sind beitragspflichtig. Von den daraus resultierenden Mehreinnahmen wird ein Teil (etwa 120 Millionen Franken) für die Verbesserung der Renten von Erwerbstätigen im AHV-Alter eingesetzt, sofern sie nicht bereits eine Maximalrente beziehen.</p>

Das Drei-Säulen-Konzept

Die 1. Säule

Die AHV und die Invalidenversicherung (IV) bilden die erste Säule. Die Renten dieser beiden Versicherungen sollen den Existenzbedarf sichern. In besonderen Fällen helfen die Ergänzungsleistungen (EL), den nötigen Lebensbedarf zu finanzieren. Die erste Säule ist für alle obligatorisch, ob Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende oder Nichterwerbstätige.

Die 2. Säule

Die erste Säule wird ergänzt durch die Pensionskasse, die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Die zweite Säule soll die Fortsetzung der gewohnten Lebensführung ermöglichen. Erste und zweite Säule sichern zusammen mindestens 60 Prozent des zuletzt bezogenen Lohnes. Der zweiten Säule müssen sich nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anschliessen, die mindestens 25'320 Franken pro Jahr verdienen.

Die 3. Säule

Die dritte Säule – die Selbstvorsorge zur Deckung weiterer Bedürfnisse – ist freiwillig. Im Unterschied zum gewöhnlichen Sparen ist sie aber teilweise steuerlich begünstigt.

Diese drei Pfeiler bilden zusammen das Drei-Säulen-Konzept, das seit 1972 in der Bundesverfassung verankert ist. Das Drei-Säulen-Konzept hat sich bewährt. Es ist politisch sowie gesellschaftlich breit akzeptiert. Die drei Säulen bauen aufeinander auf und ergänzen sich. Zudem sorgt die Kombination verschiedener Finanzierungsverfahren (Umlageverfahren, Kapitaldeckungsverfahren) für eine bessere Verteilung der Finanzierungsrisiken und flexible Reaktionsmöglichkeiten insbesondere gegenüber der demographischen Entwicklung.

Das Zusammenspiel der drei Säulen

	1. Säule: AHV/IV	2. Säule: Berufliche Vorsorge (BVG)	3. Säule: Selbstvorsorge
Ziel	Sicherung des Existenzbedarfs	Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung	Weitergehende Bedürfnisse
Träger	Eidgenössische Versicherung	Pensionskasse Sammelstiftungen	Banken, Versicherungen
Versicherungskreis	Ganze Bevölkerung obligatorisch	Arbeitnehmer obligatorisch	Freiwillig
Grundprinzip	Solidarität	Individuelle Äquivalenz mit kollektiven Aspekten	Ausschliesslich individuelle Äquivalenz
Finanzierungs- verfahren	Umlageverfahren	Hauptsächlich Deckungs- kapitalverfahren	Sparen, versichern
Finanzierungs- quellen	Beiträge Versicherte, Arbeitgeber und Staat (Bund/Kantone) Mehrwertsteuer	Beiträge Arbeitnehmer Beiträge Arbeitgeber Zinserträge (Keine Beiträge Staat)	Versicherungsbeiträge Zinserträge